

Entwurf- Änderungen der WG Altmark/Elbe- Stand 29.3.22 Änderungsvorschläge blau, letzte Seite rot

Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte

- zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stellt für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung folgenden Kriterienkatalog auf:

Hintergrund:

Die durch den Stadtrat beantragte Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die EGem wird voraussichtlich eine Zeitspanne von 2-3 Jahren in Anspruch nehmen.

Mit dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung hat sich Deutschland verpflichtet, die deutschen Treibhausgasmission bis 2030 um 40 Prozent zu reduzieren.

Ein Punkt dabei ist der Ausbau der Erneuerbaren Energie. Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt die Freiflächen-Photovoltaik eine tragende Rolle.

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte häufen sich die Anfragen und Anträge bzgl. der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik. Dabei spielt die Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine zunehmende Rolle.

Unter Berücksichtigung der Leitgedanken obliegt:

- **jeder Antrag einer Einzelentscheidung im Stadtrat.**
Ungeachtet dessen, finden im Rahmen der Baugenehmigung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- Eine Anpassung an technische Neuheiten sowie gesetzliche Regelungen ist jederzeit möglich.

Klarstellung Definition: Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen des „Kriterienkataloges“ sind PV- Anlagen im Sinne des EEG. (Erneuerbare Energie Gesetz)

1. Photovoltaik - Aufdachanlagen auf privaten, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommunalen Dächern:

Da diese Anlagen grundsätzlich nicht raumbedeutsam und i.d.R. genehmigungsfrei sind, ist deren Umsetzung außerhalb der Planungshoheit der Kommune.

Vorhaben dieser Art können sich nur aufgrund von Initiativen von Eigentümern und Investoren entwickeln.

Die Einheitsgemeinde prüft die Nutzung von kommunalen Dächern.

2. Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen (alte Mülldeponien, aufgegebene Stall- und Betriebsgelände, Siloanlagen usw.):

Die Nutzung der genannten Flächen hat, sofern im angestrebten Nutzungsgebiet vorhanden, grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

3. Freiflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Die Einheitsgemeinde ist grundsätzlich für die Planung im Außenbereich zuständig (Planungshoheit), da PV-Anlagen im Außenbereich bislang nicht nach BauGB privilegiert sind.

Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Für Freiflächenanlagen nach 2. und 3. sollten folgende Mindestregeln gelten:

1. PV-Anlagen haben einen Abstand von mindestens 500 m zur nächsten Wohnbebauung.
 Im Rahmen des Abstands von PV-Anlagen zur nächsten Wohnbebauung, sind die örtlichen und geografischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
 Der Bau von PV-Anlagen muss örtlich angepasst sein.
Was heißt örtlich angepasst?
2. Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden auftritt. Es muss auch die Blendung vom Straßenverkehr verhindert werden!
3. Gegebenenfalls sind Pflanzungen zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage so anzulegen, dass die PV-Anlagen von den Wohngebäuden optisch entkoppelt werden.
4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen so angelegt werden, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird. Hierzu wird die Eingrünung der dem Solarpark zugewandten Seiten der Ortschaften durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen (15-30 m breit, auch mit schnellwachsenden Bäumen) angestrebt.
 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zwingend in der Einheitsgemeinde umgesetzt werden und sollten nach Möglichkeit im Umkreis **von 1 km um die geplante Anlage liegen (Beispiel EGem Bismarck)**. Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften.
5. Die Einzelanlagengröße wird auf maximal 20 ha begrenzt In einer einzelnen Gemarkung darf der Anteil an PV-Flächen nur max. 5 % betragen. Dabei gilt es das wie oben gesagt zu beachten.
Das ist für das Landschaftsbild wichtig.
6. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen einer geplanten Freiflächenanlage sollte nicht über 25 liegen.
Hier in unseren Gemarkungen- Grieben etc.- gilt es die besseren Böden für Landwirtschaft zu erhalten!
7. Naturschutzfachliche Vorgaben - hinsichtlich der Anlage von Hecken, dem zu verwendenden Saatgut (Blühmischung), der Gestaltung der Modulaufstellung (Tischlänge, Freiräume zwischen den Modulreihen), Gestaltung zur Sicherung der Flächennutzung durch Kleinwild müssen berücksichtigt werden.
Die naturschutzfachlichen Vorgaben sollten in dieser Handreichung genannt sein.
8. Eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung muss technisch möglich sein.
9. Dem Bau von PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c

EEG wird Vorrang eingeräumt.

Dieser Punkt sollte an den Anfang gestellt werden!

10. Fremdinvestoren- ortsfremden- sollen nicht genommen werden, wenn, dann soll einheimischen Landwirten die Möglichkeit gegeben werden.

Sollten doch Fremdinvestoren genommen werden, wird vorausgesetzt, dass der Sitz derselben in der EGem ist. Siehe auch 13c.

11. Der Bau von PV-Anlagen entlang von Radwegen mit besonderer Bedeutung (z.B. Altmark Rundkurs) sollte vermieden werden.

Ein Bau von PV-Anlagen an Radwegen bedarf einem erweiterten Sichtschutz durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen in Richtung Radweg.

12. Investoren übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten.

Und alle Kosten für die Wiederherstellung von benutzten Flurstücken der EGem-Wege etc.

13. Die Energieerzeugung muss sich deutlich spürbar auf die städtischen Finanzen auswirken. Aus diesem Grund werden folgende Sachverhalte gefordert:

a) Die Betreiber von PV-Anlagen im Sinne des EEG verpflichten sich, die jeweils zulässigen Höchstbeträge für Akzeptanzzahlungen an die Kommune (z.Z. 0,2 Ct/kWh lt. EEG 2021) zu entrichten.

Was heißt deutlich spürbar- muss quantifiziert werden!

b) Weiterhin sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und ggf. Pachten für die Nutzung von städtischen Grundstücken zu entrichten.

c) Zur Sicherstellung eines gerechten Anteils an den Steuereinnahmen der PV-Anlagen wird angestrebt, dass der Sitz der Vorhabensträger/ Betreiber in der EGem Stadt Tangerhütte liegt.

d) Die Vorhabensträger/ Betreiber unterstützen nach ihren Möglichkeiten ortsansässige Vereine oder bauliche Maßnahmen in den umliegenden Ortschaften.

e) Die Vorhabensträger/ Betreiber prüfen alle Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung von Bürgern oder der Kommune (bzw. deren Tochtergesellschaften) an den neu zu errichtenden Anlagen (z.B. Teilhaberschaft, Sparbriefmodelle, Bürgerenergieanlagen, Energiegenossenschaften) und bieten diese an.

f) Die Vorhabensträger/ Betreiber prüfen, inwieweit es möglich ist, den Einwohnern und Firmen der umliegenden Ortschaften sowie der Kommune selber günstigere Stromtarife anzubieten.

g) Wenn die EGem in einem geplanten Gebiet über eigene Flächen verfügt, so sichert der Betreiber zu, dass bei der Planung der Anlagen immer bevorzugt kommunale Grundstücke gepachtet bzw. genutzt werden. Dies gilt auch für Kabel- und Leitungstrassen.

4. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer wird auf maximal 3 Jahre festgelegt

Es soll Folgendes beachtet werden:

Insgesamt sagen wir, dass verhindert werden muss, dass einheimischen Landwirte, die Flächen dazu gepachtet haben und nun durch ihre Verpächter, die ihre Flächen evtl. den mehr bietenden Photovoltaikbetreibern geben wollen, der wirtschaftliche Ruin droht. Auch daher sollten nur einheimische Landwirte selber den Antrag stellen dürfen.

